



Brandenburg:
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3
D - 14480 Potsdam
Tel.: 0331 – 6485 0

Sachsen-Anhalt:
Schönebecker Str. 82 – 84
D - 39104 Magdeburg
Tel.: 0391 – 4 01 62 25

Betriebs- und Investitionsmanagement
im Trink- und Abwasserwesen

beraten – planen – umsetzen

auch im Internet unter: www.bkc-kommunal-consult.de

Informationsbrief 03 / 2004

Trink- und Abwasser

Ausgabe Sachsen-Anhalt

Dezember 2004

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Gebührenrecht: Die Zulässigkeit der Grundgebühr nach Wohneinheiten bei leitungsgebundenen Einrichtungen
- Aus der Gesetzgebung: Klarstellung des Gesetzgebers bei der Abwälzbarkeit der Abwasserabgabe
- Aus dem Vergaberecht: Beschluss des BGH vom 18. Mai 2004 auf dem Prüfstand der Praxis
- Aus dem Steuerrecht: Erhöhte Anforderungen an die Rechnungsstellung im Zusammenhang mit Hausanschlüssen

Aus dem Gebührenrecht: Die Zulässigkeit der Grundgebühr nach Wohneinheiten bei leitungsgebundenen Einrichtungen

1. Ausgangslage

In unserem „News-Ticker“ Nummer 6/2004 haben wir auf ein Urteil des VG Halle aufmerksam gemacht, welches sich mit dem Grundgebührenmaßstab „Wohneinheiten“ auseinandersetzt. Dieser in der Praxis selten verwandte Maßstab wurde auch für die Abwasserbeseitigung für zulässig erachtet.

Insoweit hat auch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt diesen Maßstab in seiner Rechtsprechung gebilligt. Insbesondere das Urteil des Gerichtes vom 1. April 2004 (- 1 K 3/03 -) hat hier die grundlegenden Ansätze aufgestellt.

2. Die Kernaussagen des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt

Seinem Urteil vom 1. April 2004 hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt folgende Leitsätze beigefügt:

- a) Die Bemessung von Grundgebühren für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach der Anzahl der Wohneinheiten trägt als Wahrscheinlichkeitsmaßstab dem unterschiedlichen Umfang der Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen hinreichend Rechnung.
- b) Der dem Wohneinheitenmaßstab zugrunde liegenden Annahme, wonach die Höchstlastkapazität der Abwasserbeseitigungseinrichtung sich an dem Typus einer durch 2 Personen belegten Wohneinheit orientiert, wird die sachliche Grundlage nur entzogen, wenn in mehr als 10 % der Veranlagungsfälle Wohneinheiten erfasst werden, die zum Bewohnen durch 2 oder mehr Personen weder bestimmt noch geeignet sind. Auf die tatsächliche Belegungsdichte kommt es nicht an.

- c) Das Verhältnis zwischen der Höhe der Gebühr und der damit abgegoltenen für jede Wohneinheit vorzuhaltenden Höchstlastkapazität ist auch dann nicht unausgewogen i. S. des § 5 Abs. 3 Satz KAG-LSA, wenn die Wohnungen in mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern tatsächlich eine geringere Belegungsdichte aufweisen, als dies bei Einfamilienhäusern der Fall ist. Denn trotz der geringeren tatsächlichen Belegungsdichte ist die Vorhalteleistung, die der Antragsgegner für jede Wohneinheit erbringt, darauf ausgerichtet, dass die Wohnung, auch wenn sie sich in Großwohnanlagen befindet, geeignet und bestimmt ist, als Unterkunft für mehr als eine Person zu dienen.
- d) Es ist nicht sachwidrig, wenn bei den Grundgebühren die Wohnzwecken dienenden Grundstücke nach Wohneinheiten und damit nach einem anderen Maßstab veranlagt werden, als Grundstücke, die nach der Nutzungsart anderen als Wohnzwecken dienen. Während der Abwasseranfall bei der Wohnnutzung nachhaltig von der Anzahl der Personen geprägt ist, die in dem angeschlossenen Haus wohnen, wird die Abwassermenge bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken prägend bestimmt durch die Art der gewerblichen oder industriellen Nutzung.

3. Zusammenfassung:

Ausgehend von diesen Leitsätzen bleibt festzuhalten, dass der Grundgebührenmaßstab nach Wohneinheiten im Land Sachsen-Anhalt seine Anerkennung gefunden hat. Bedeutsam an der Entscheidung ist auch der Leitsatz zu Ziffer 2 lit. d). Hier wird es durch das Gericht anerkannt, dass innerhalb einer öffentlichen Einrichtung unterschiedliche Grundgebührenmaßstäbe zur Anwendung gelangen können.

Aus der Gesetzgebung: Klarstellung des Gesetzgebers bei der Abwälzbarkeit der Abwasserabgabe

1. Ausgangslage

Durch die Verwaltungsgerichte wurde die Möglichkeit der Abwälzung der Abwasserabgabe wiederholt in Frage gestellt. Dies immer dann, wenn die zu zahlende Abwasserabgabe mit getätigten Investitionen verrechnet wurde, so dass im Ergebnis kein Zahlungsfluss stattfand. Hiervon war die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen genauso betroffen, wie die Abwasserabgabe für Einleitungen aus zentralen Kläranlagen.

Zur Begründung wurde in diesen Fällen darauf verwiesen, dass durch die Anträge zur Verrechnung und die darauf basierenden Festsetzungsbescheide der Regierungspräsidien im Regelfall keine Abwasserabgabe zu begleichen ist. Soweit auch keine Abwasserabgabe für Kleineinleitungen zu entrichten ist, besteht auch keine Möglichkeit, die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen auf die Kleineinleiter abzuwälzen. Dies deshalb, weil eine Abwälzung eine tatsächliche Zahlungsverpflichtung des Aufgabenträgers voraussetzt. Wo keine Zahlungsverpflichtung besteht, kann auch nichts abgewälzt werden.

Diese Auffassung konnte dem Lenkungscharakter des Abwasserabgabengesetzes nicht gerecht werden. Denn bei der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen handelt es sich um eine Lenkungsabgabe, welche direkten Einfluss auf die Einwohner nehmen soll, die eine nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Abwasserreinigung vornehmen. Daneben soll den Aufgabenträgern ein Investitionszuschuss gewährt werden, um Anreize zur Durchführung von Investitionen in die Abwasserbeseitigungsanlagen zu bieten.

Diese Zielsetzungen können jedoch nur dann erreicht werden, wenn neben der Möglichkeit der Verrechnung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen mit Investitionen eine gleichzeitige Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter auf den direkten Verursacher zulässig ist.

Noch bedenklicher wurde die gesamte Problematik vor dem Hintergrund, dass bei der Verrechnung der Abwasserabgabe für Ableitungen aus den zentralen Kläranlagen eine vergleichbare Sachlage vorlag, wo die Abwasserabgabe als gebührenfähiger Aufwand in der Kalkulation der Benutzungsgebühren eingeflossen ist.

2. Gesetzesänderung der Landesregierung

Der in unserem Informationsbrief Nummer 02/2004 dargestellte Gesetzesentwurf ist nunmehr umgesetzt worden, so dass die Landesregierung mit dem Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 9. November 2004 (GVBl. LSA Nr. 60/2004, ausgegeben am 11.11.2004) dieser Problemsituation entgegen getreten ist. Nunmehr berührt die Verrechnung der Abwasserabgabe weder die Abwälzungspflicht noch den Kostenansatz in der Gebührenkalkulation.

Aus dem Vergaberecht: Beschluss des BGH vom 18. Mai 2004 auf dem Prüfstand der Praxis

2. Sachverhalt

Im Informationsbrief 02/2004 hatten wir über ein Urteil des Bundesgerichtshofes berichtet, welches sich mit versteckten Einheitspreisen befasste. Einen ähnlichen Fall hatte nunmehr auch das Brandenburgische Oberlandesgericht zu entscheiden (Beschluss vom 30. November 2004 - Verg W 10/04 -). Diese Entscheidung sollte dem Grunde nach auch für das Land Sachsen-Anhalt gelten. Eine vergleichbare Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt zu diesem Punkt ist uns derzeit nicht bekannt.

Im streitgegenständlichen Fall waren umfangreiche Positionen des Leistungsverzeichnisses mit einem gleichen Preis ausgewiesen worden. Insoweit war für den Träger, der durch unsere Gesellschaft bei der Vergabe unterstützt wurde, ersichtlich, dass die angebotenen Preise nicht den Positionen des Leistungsverzeichnisses entsprachen. Da auch eine weitere Aufklärung über die Angemessenheit der Preise nicht zum Erfolg führte, wurde das Angebot unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes von der Vergabe ausgeschlossen.

Dies wollte die beteiligte Unternehmung nicht hinnehmen und rief die Vergabekammer des Landes Brandenburg an. Diese sah in dem Vortrag des Bieters, dass es sich um ein auskömmliches Angebot und insbesondere nicht um eine Mischkalkulation handelt, eine Rechtfertigung, dem Antrag des Bieters auf Versagung der Zuschlagserteilung zu entsprechen. Dies obwohl bereits im Verfahren vor der Vergabekammer auf die entsprechende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hingewiesen wurde.

Sowohl der öffentliche Auftraggeber als auch der Beigeladene, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden sollte, erhoben gegen diese Entscheidung der Vergabekammer Beschwerde zum Brandenburgischen Oberlandesgericht und erhielten Recht.

Das Beschwerdegericht konnte der Argumentation der Vergabekammer des Landes Brandenburg als auch des Antragstellers nicht folgen und hat den Antrag des ausgeschlossenen Unternehmens in Gänze zurückgewiesen.

3. Gründe der Entscheidung

Grundsätzlich schließt das Brandenburgische Oberlandesgericht sich der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes an. Auch hier hat das Gericht einen Ausschluss auf Grundlage des § 21 Nummer 1 Abs. 1 VOB/A wegen fehlender Preisangaben sowie dem Vorliegen einer Mischkalkulation gebilligt.

Da die Grundsätze der Entscheidung im Wesentlichen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes entsprechen, soll hier nur auf einige Konkretisierungen eingegangen werden.

Da bereits der Umstand, dass bei einer wahllosen Verpreisung einer Vielzahl von Leistungspositionen mit einem Einheitspreis, welcher in keinerlei Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung steht, bei einer Sichtprüfung erkennbar ist, bedarf es grundsätzlich keiner detaillierten rechnerischen, technischen oder wirtschaftlichen Prüfung des Angebotes. Dieser Fall ist vielmehr so zu behandeln, als wäre durch den Bieter überhaupt kein Preis angegeben worden.

Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen des Gerichtes zu dem Umstand, wie konkret die Hinweise auf mögliche Verschiebungen in den angebotenen Preisen ausgestaltet sein müssen. Liegen Angebote vor, die ersichtlich die für die jeweiligen Leistungen geforderten Preise nicht ausweisen, besteht grundsätzlich keine Verpflichtung der Vergabestelle, die Gründe zu ermitteln, welche den Bieter zur Abgabe des Preisangebotes veranlasst haben.

Liegen besondere Umstände vor, so kann sich die Vergabestelle über die Angemessenheit der Preise auf Grundlage des § 24 Nummer 1 Absatz 2 VOB/A unterrichten. In dieser Situation ist dann der betroffene Bieter in der Verpflichtung, die Gründe, welche für die Preisbildung maßgeblich waren, genau und detailliert aufzuführen. Reine Behauptungen, dass die kalkulierten Preise auskömmlich sind oder dass gerade keine Mischkalkulation vorliegt, sind durch entsprechende Tatsachen zu untersetzen.

Kann dies der Bieter aufgrund der vorgetragenen Umstände nicht nachweisen, so ist ihm dieses mit der Folge der Möglichkeit des Ausschlusses des Angebotes zuzurechnen.

1. Fazit

Mit der vorliegenden Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes existiert nunmehr auch für das Land Brandenburg eine Entscheidung, welche die Transparenz von Vergabeverfahren deutlich erhöht. Daneben erfolgt eine Konkretisierung dahingehend, dass ein Ausschluss wegen fehlender Preisangaben möglich ist. Hierzu bedarf es bei Formalpreisen, welche ersichtlich keinen Bezug zum Leistungsverzeichnis haben, keiner rechnerischen, technischen oder wirtschaftlichen Angebotsprüfung.

Gleichwohl ist öffentlichen Auftraggebern hier dringend anzuraten, bei Zweifeln über die Angemessenheit der Preise eine entsprechende Nachfrage bei den betroffenen Bietern zu stellen. Nur auf diese Art und Weise kann bereits bei der Durchführung des Vergabeverfahrens eine ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages erreicht werden. Stets ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss gemäß § 25 Nummer 1 Abs. 1b VOL/B gegeben sind. Eine allgemeinverbindliche und auf jeden Fall anzuwendende Verfahrensweise besteht insoweit nicht.

Der Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes verdeutlicht aber auch, dass die in der Beschwerdeinstanz offensichtlich unzutreffenden Entscheidungen der Vergabekammer einer Korrektur zugeführt werden. Insoweit ist durch das bestehende Rechtssystem sichergestellt, dass der Rechtsschutz auch zugunsten öffentlicher Auftraggeber eingreift und diese sich nicht scheuen sollten, gegen Entscheidungen der Vergabekammer vorzugehen.

Aus dem Steuerrecht: Erhöhte Anforderungen an die Rechnungsstellung im Zusammenhang mit Hausanschlüssen

Gemäß Artikel 12 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999) des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung von Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 39, sind seit dem 1. August 2004 neue Anforderungen bei der Rechnungslegung zu beachten. Aufgrund der weitreichenden Gesetzesformulierung sollten auch Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung die Gesetzesänderungen bei der Ausstellung von Rechnungen für die Erstellung von Hausanschlüssen vorsorglich beachten.

Betroffen sind unmittelbar alle Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück. Diesbezüglich besteht nunmehr die gesetzliche Verpflichtung, innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistungen eine Rechnung zu erstellen. Diese Rechnungen sind durch Privatpersonen 2 Jahre lang aufzubewahren.

Die bedeutendste Änderung betrifft jedoch den Umstand, dass in den Rechnungen nunmehr ein ausdrücklicher Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht enthalten sein muss. Fehlt der entsprechende Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Als weitere Folge könnten aus einem fehlenden Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht auch Schadenersatzansprüche des Rechnungsempfängers resultieren.

Im Ergebnis der vorstehenden Gesetzesänderung sind Rechnungen somit grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung auszustellen und auf der Rechnung an Privatpersonen muss ein Hinweis auf die Pflicht einer zweijährigen Aufbewahrungsfrist enthalten sein.